

**Änderungsbescheid**  
**hinsichtlich einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie**

Die Firma Luitpoldhütte AG mit Sitz in der Sulzbacher Straße 121 in 92224 Amberg hatte die wesentliche Änderung ihrer dort betriebenen Eisengießerei in zwei zunächst getrennten Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Antragsumfang war zu einen die Erweiterung um zwei Schleifmaschinen und zwei Putzfräsroboter, sowie zum anderen die Erweiterung um eine Hängebahn- Durchlauf – Strahlanlage.

Die Anträge wurden mit Bescheid der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – vom 09.08.2013 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 3, 5 und 6 BImSchG wird nachfolgend der Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht:

**Gegen Zustellungsnachweis**

Luitpoldhütte AG  
Sulzbacher Straße 121  
92224 Amberg

<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Sachbearbeiter</i>	<i>Tel.Nr. 09621</i>	<i>Fax.Nr.</i>	<i>Zi.Nr.</i>	<i>Datum</i>
<i>Ihre Nachricht vom</i>	<i>Unser Zeichen</i>				
<i>UM</i>	<i>Herr Seuffert</i>	<i>10-299</i>	<i>10-317</i>	<i>221</i>	<i>09.08.2013</i>
<i>Fr. Rückerl</i>	<i>3.2-U Se-be</i>				

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

***hier: Antrag auf wesentliche Änderung im Bereich Putz- und Strahlanlagen und Schuttsandverladung durch Erweiterung um zwei Schleifmaschinen und zwei Putzfräsroboter sowie eine Hängebahn-Durchlauf-Strahlanlage***

**Anlagen**

2 Antragsgehäfte i. R.

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

**BESCHEID:**

**I. Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Die Luitpoldhütte AG erhält nach Maßgabe nachstehender Ziffern II. und III. die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung im Bereich Putz- und

*Strahlanlagen und Schuttsandverladung durch Erweiterung um zwei Schleifmaschinen und zwei Putzfräsroboter sowie eine Hängebahn-Durchlauf-Strahlanlage.*

## **II. Planunterlagen**

*Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Amberg vom 08.08.2013 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:*

a) *Eine Änderungsanzeige vom 02.08.2012 mit folgenden, teilweise am 10.07.2013 ergänzten, Anlagen:*

- 1. Allgemeine Angaben*
- 2. Standort und Umgebung der Anlage*
- 3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung*
- 4. Gehandhabte Stoffe*
- 5. Luftreinhaltung*
- 6. Lärmschutz*
- 7. Anlagensicherheit*
- 8. Abfälle*
- 9. Arbeitssicherheit*
- 10. Anhang*
  - 10.1. Lagepläne*
    - 10.1.1. Amtlicher Lageplan 1 : 5.000*
    - 10.1.2. Amtlicher Lageplan 1 : 2.500*
  - 10.2. Anlagenaufstellung Lageplan Schleifmaschinen und Putzfräsroboter*
  - 10.3. Technische Daten / Betriebsanleitungen*
    - 10.3.1. Schleifmaschine Maus*
    - 10.3.2. Schleifmaschinen Lieber*
    - 10.3.3. Putzfräsroboter Lieber*
    - 10.3.4. Putzfräsroboter F.EE*
  - 10.4. Sicherheitsdatenblatt*
    - 10.4.1. Glycol*
  - 10.5. Emissionsquellenplan*

b) *Eine Änderungsanzeige vom 12.07.2011 mit folgenden Anlagen:*

- 1. Allgemeine Angaben*
- 2. Standort und Umgebung der Anlage*
- 3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung*
- 4. Gehandhabte Stoffe*
- 5. Luftreinhaltung*
- 6. Lärmschutz*
- 7. Anlagensicherheit*
- 8. Abfälle*

## 9. Arbeitssicherheit

## 10. Anhang

### 10.1. Lageplan

10.1.1. Amtlicher Lageplan 1 : 5.000

10.1.2. Amtlicher Lageplan 1 : 2.500

10.1.3. Werksplan

### 10.2. Anlagenaufstellung

10.2.1. Lageplan Strahlanlage

### 10.3. Technische Daten

10.3.1 Strahlanlage

10.3.2. Entstaubung

### 10.4. Sicherheitsdatenblätter

10.4.1 Strahlgut

## **III. Nebenbestimmungen**

### **1. Anlage- und Betriebsdaten**

#### 1.1. Änderungsumfang

- Schleifzentrum MAUS, Typ SAM 1600 Hybrid, Maschinennr. 70556
- Schleifmaschine Lieber RGS 01
- Putzfräsroboter Lieber mit Schleifmaschine RGS 01
- Putzfräsroboter FEE
- Hängebahnstrahlanlage GH 2000-450

#### 1.2. Bestand

- Strahlmaschine PKZ 12
- Drehkreuz-Zangenstrahlanlage DKZ 12
- Putzstraße 1
- Putzstraße 2
- Putzstraße 7
- Strahlkabine Putzband 7
- Muldenkippstation
- Schuttsandentsorgung

#### 1.3. Abgasreinigungsanlagen

Die Putz- und Strahlanlagen sowie die Nebeneinrichtungen wie Muldenkippstation, Keller/Roste, Altsandverladung werden abgesaugt und die Abluft nach einer filternden Entstaubung über Kamine abgeblasen.

#### 1.4. Betriebszeiten

<i>Strahlerei (PKZ 12 und DKZ 12) incl. Rüttler und Schuttsandverladung</i>	<i>Montag bis Freitag 05.00 – 22.00 Uhr 05.00 – 06.00 Uhr ohne Rüttler Samstag 05.00 – 17.00 Uhr 05.00 – 06.00 Uhr ohne Rüttler Zweischichtbetrieb</i>
<i>Strahlerei Hängebahnstrahlanlage</i>	<i>Montag bis Freitag 06.00 – 06.00 Uhr Samstag 06.00 – 24.00 Uhr Dreischichtbetrieb</i>
<i>Putzerei (mechanisch und technisch)</i>	<i>Montag bis Freitag 06.00 – 06.00 Uhr Samstag 06.00 – 24.00 Uhr Dreischichtbetrieb Sonntag 22.00 – 06.00 Uhr</i>

## 2. Luftreinhaltung

### 2.1. Emissionsminderung der Abgasreinigungsanlagen

Die Abgase der Putz- und Strahlanlagen mit den Nebeneinrichtungen wie Muldenkippstation, Keller/Roste und Schuttsandverladung sind vollständig zu erfassen und in hochwertigen Filteranlagen zu reinigen. Der Abscheidegrad der verschiedenen filternden Abgasreinigungsanlagen ist so auszulegen, dass in den Abgasen, jeweils auf der Reinigungsseite der Filter folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Emissionsquellen-nummer	Anlagenbezeichnung	Parameter	gemäß TA Luft 2002 für Anlagen nach Ziffer 5.4.3.7/8	
			Massenstrom g/h	Massenkonzentration mg/m <sup>3</sup>
5101	Strahlmaschine PKZ 12	Gesamtstaub nach Ziffer 5.2.1 TA-Luft	0,20	20
5104	Muldenkippstation		0,20	20
5105	Keller/Roste und Hängebahnstrahlanlage GH 2000-450		0,20	20
5107	Drehkreuzstrahlanlage DKZ		0,20	20
5108	Schuttsandverladung		0,20	20
5201	Putzstraße 1		0,20	20
5202	Putzstraße 2 und MAUS-Schleifmaschine		0,20	20
5203	Strahlkabine Putzband 7		0,20	20
5204	Putzstraße 7		0,20	20
5501	Putzfräsroboter Lieber und FEE, Schleifmaschine Lieber RGS 01		0,20	20

- Für die Durchführung von Messungen sind vom Betreiber der Anlagen geeignete Messstrecken, Messbühnen u. a. in Absprache mit der beauftragten Messinstitution zu errichten.

- Die Messbühnen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- Die Mess- und Prüfaufträge sind unaufgefordert vom Anlagenbetreiber fristgemäß zu erteilen.
- Der Anlagenbetreiber hat die Mess- und Prüfberichte umgehend und unaufgefordert der Stadt Amberg vorzulegen.

## 2.2. Reduktion diffuser Emissionen

Der Gesamtbereich Schuttsandentsorgung ist zu überprüfen und ein Konzept unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Vermeidung von diffusen Staubemissionen zu erarbeiten. Dabei sind geeignete Minderungsmaßnahmen wie Schürzen oder Rolltore an der Überdachung der Verladung ebenso wie organisatorische Verbesserungen (z. B. regelmäßige Reinigung der Fahrwege) mit einzubeziehen. Auf die Ausführungen im BVT-Merkblatt für Gießereien Kap. 4.5.1.1 des UBA Juli 2004 wird verwiesen. Das Konzept ist spätestens 3 Monate nach Zugang dieses Bescheides der Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

## 2.3. Anforderungen zum Betrieb der Anlagen einschließlich Entstaubungseinrichtungen

- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Folgendes festzuhalten ist:
  - Wartungsarbeiten wie z. B. Filterwechsel an den Abgasreinigungsanlagen
  - Ausfallzeiten, -gründe und entsprechende Gegenmaßnahme bei den Abgasreinigungsanlagen
  - besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- Die Entstaubungsanlagen und die zugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie 2264 [9] zu warten und zu betreiben.

## 2.4. Ableitung der Emissionen

- Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen sind über die vorhandenen Schornsteine in ausreichender Höhe über Dach in die freie Windströmung abzuleiten.
- Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben austreten können.

## 2.5. Anforderungen zur Messung der Emissionen

- Die Einhaltung der in Auflagen Ziffer 2.1 genannten Emissionsbegrenzungen spätestens 3 Monate nach Zugang dieses Bescheides und in der Folge nach Ablauf von jeweils 3 Jahren von einem nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitut überprüfen zu lassen.
- Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Messbeginn mitzuteilen.  
Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.2.2., 5.3.2.3, 5.3.2.4 TA-Luft durchzuführen und auszuwerten.
- Während der Messungen sind die Anlagen bei maximaler Auslastung und bei den bezüglich der Luftreinhaltung ungünstigsten Produktionsbedingungen gemäß Ziffer 5.3.2.2 TA-Luft zu betreiben.
- Der Anlagenbetreiber hat in ausreichendem Maße Ersatz für Verschleißteile der Filteranlagen vorrätig zu halten.
- Eine Umgehung der Abgasreinigungsanlagen ist nicht zulässig. Ausfälle sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- Sämtliche Absaugeinrichtungen, Abgasrohre usw. sind so zu bemessen, auszuführen und zu warten, dass vor der Abfilterung kein Staub austreten kann.

### 3. Lärmschutz

- Sämtliche Anlagen mit Nebeneinrichtungen sind so zu betreiben, dass ihr Anteil an Lärmemissionen die im Genehmigungsbescheid 3.22 U Se-Pr vom 22.06.2012 - Erweiterung der Betriebszeit auf Dreischichtbetrieb – unter Ziffer 2.3 genannten Immissionsrichtwerte

von

tagsüber	60 dB (A)
nachts	45 dB (A)

an den nächstgelegenen Immissionsorten IO1, IO2 und IO3 einhalten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- Zur Einhaltung oben genannter Immissionsbegrenzungen sind nachfolgende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erfüllen:
  - Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßigen Wartungsdienst bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
  - Die Wirksamkeit der Schalldämpfer an den Abluftleitungen sind durch Eigenmessungen auf Veränderungen in der Tonhaltigkeit und auf optimale Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen. Bei Abweichungen ist eine umgehende Reparatur oder ein Austausch zu veranlassen.

#### Hinweis:

Mess-, Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage für die Lärmimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998.

### 4. Arbeitsschutz

- 4.1. Auf die Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung (Richtungspfeile usw.) hingewiesen werden. Auf die BGV A 8 wird verwiesen.

- 4.2. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden (z. B. Wartungsbühnen) liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Sofern mit dem Runterfallen von Gegenständen zu rechnen ist, sind entsprechende Fußleisten anzubringen. Die Oberkante der Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein.
- 4.3. Steigleitern als Aufstiege zu Wartungsbühnen sind nur zulässig, wenn diese Bühnen nicht regelmäßig begangen werden. Bei einer regelmäßigen Begehung der Wartungsbühnen sind geeignete Treppen vorzusehen.
- 4.4. Die gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe und insbesondere Stäube müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich gehalten wird. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.
- 4.5. In den Arbeitsbereichen ist der Lärmpegel so niedrig wie möglich zu halten. Als lärmindernde Maßnahmen kommen in Betracht:
- Lärminderung an der Quelle durch konstruktive Gestaltung
  - Lärminderung auf den Übertragungswegen, z. B. durch Kapselung und/oder Körperschallisolierung
  - Lärminderung am Empfangsort durch schalldämmende Leitstände, Kabinen und dgl.
- 4.6. Die Installation der elektrischen Anlage ist gemäß den einschlägigen VDE Bestimmung vorzunehmen.
- 4.7. Für Maschinen und Anlagen die unter den Geltungsbereich der EU Maschinenrichtlinie (9. GPSGV) fallen, sind die einschlägigen Anforderungen des Anhanges I der Richtlinie zu erfüllen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass vom jeweiligen Hersteller eine Risikobeurteilung (Anhang VII), eine Bedienungsanleitung sowie eine CE-Konformitätserklärung anzufertigen und die CE-Kennzeichnung inklusive Typenschild anzubringen ist. Werden Teilmaschinen zu einer Gesamtanlage zusammengefügt, so sind von den Herstellern die Teilanlagen die Herstellererklärungen mitzuliefern und vom Ersteller der Gesamtanlage ist eine Gesamtkonformitätserklärung (inkl. Risikobeurteilung, Bedienungsanleitung, CE-Kennzeichnung, Typenschild) zu erstellen. Hierbei sind insbesondere auch die Schnittstellen in die sicherheitstechnische Betrachtung einzubeziehen.

Die Inbetriebnahme der Schleifanlagen und der Putzroboter darf erst erfolgen, wenn die CE Konformitätserklärungen der Hersteller gemäß EU Maschinenrichtlinie für die jeweiligen Anlagen vorliegen.

- 4.8. Weiterhin sind vor der Inbetriebnahme der zwei Schleifanlagen und der zwei Putzfräsroboter die mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren.

#### **IV. Kostenentscheidung**

1. Die Luitpoldhütte AG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von \*€ festgesetzt.
3. Auslagen sind für die Zustellung dieses Bescheides in Höhe von \*€ entstanden.

## GRÜNDE:

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Umfang der Änderung**

*Die Luitpoldhütte AG betreibt auf dem Grundstück FlStNr. 869/0 Gemarkung Amberg eine Eisengießerei. Als Nebeneinrichtungen für die Nachbehandlung der Gussprodukte werden die Strahlerei, Putzerei mit zahlreichen Anlagen und die Schuttsandverladung betrieben.*

*Um eine Erhöhung der Strahl- und Gussputzkapazitäten wie auch der Schleifleistung zu erreichen, waren umfassende Anlagenveränderungen durch eine Ausweitung des Maschinenparks notwendig. Die Anforderungen zur Verbesserung des betrieblichen Schallschutzes und des Schallimmissionsschutzes für das benachbarte Mischgebiet mit überwiegender Wohnnutzung führten ebenfalls zu aufwändigen baulichen Abschirmmaßnahmen in den betroffenen Hallenbereichen.*

*In Übereinstimmung mit dem Betreiber wird für sämtliche Anlagenbereiche eine Neustrukturierung vorgenommen um auch die genehmigungsrechtliche Zuordnung zu erleichtern. Daher wurden für den Bereich Putz- und Strahlanlagen und Schuttsandverladung auch die bestehenden Anlagen mit aufgenommen. Die für diesen Bestand geltenden Genehmigungsbescheide vom*

*23.01.1962 – Kleingussputzerei – Putzstraße 1*

*15.01.1987 – Putzstraße 7 mit Freistrahlkammer*

*14.03.1978 – Durchlaufputzstrahlanlage PKZ 12*

*01.02.1990 – Strahlanlage DKZ und Muldenkippvorrichtung*

*09.10.1990 – Abhilfebescheid DKZ und Muldenkippstation*

*und der für diese Anlagen auch zutreffende Altanlagen-sanierungsbescheid 3.23 Wei/Wa vom 04.02.1988 mit den darin genannten Bestimmungen gelten bis auf die ausdrücklich genannten Änderungen weiterhin.*

*Die Anforderungen und Erfahrungen des BVT-Merkblatts für Gießereien des UBA-Juli 2004 wurden berücksichtigt.*

*Anlässlich der Anlagenkontrolle 2012 wurden bei der Schuttsandverladung Mängel festgestellt, die zur Erzeugung von diffusen Staubimmissionen führen können. Daher muss die Forderung nach der Einleitung von Abhilfemaßnahmen für diesen Bereich erhoben werden.*

#### **2. Ablauf des Verfahrens**

*Mit Schreiben vom 12.07.2011, Frau Rückerl, übergeben am 12.07.2011, hat die Luitpoldhütte AG, Sulzbacher Straße 121, 92224 Amberg, eine Änderungsanzeige bezüglich der Eisengießerei im Bereich der Putzstrahlerei durch Erweiterung um eine Hängebahn-Durchlauf-Strahlanlage erstattet. Der Eingang dieser Anzeige wurde mit Schreiben vom 15.07.2011, Aktenzeichen 3.26 Hu/Pr, von Seiten des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg bestätigt.*



*Am 15.07.2011 wurde durch die Stadt Amberg ein Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg bezüglich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitseinrichtungen angefordert. Mit Schreiben vom 09.08.2011, eingegangen am 11.08.2011, stimmte das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg der wesentlichen Änderung unter Festsetzung von Auflagen und Bedingungen zu.*

*Die Luitpoldhütte AG hat zur schnellstmöglichen Realisierung des Projekts mit dem Schreiben vom 12.07.2011 auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Danach kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen begonnen wird, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind. Dies gilt allerdings nur, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und – wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird – den früheren Zustand wieder herzustellen.*

*Mit Bescheid vom 15.07.2011, Az. 3.2-U-Se/Pr, wurde der Luitpoldhütte AG diese Zulassung nach § 8 a Abs. 1 und 3 BImSchG erteilt.*

*Mit Schreiben vom 02.08.2012, Frau Rückerl, eingegangen am 06.08.2012 bei der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt, hat die Luitpoldhütte AG, Sulzbacher Straße 121, 92224 Amberg, desweiteren eine Änderungsanzeige bezüglich der Eisengießerei im Bereich Putz- und Strahlanlagen und Schuttsandaufbereitung durch Erweiterung um eine Schleifmaschine erstattet. Der Eingang dieses Schreibens wurde mit Schreiben vom 07.08.2012, Az. 3.26 Hu/Pr, von Seiten des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg bestätigt.*

*Am 07.08.2012 wurde durch die Stadt Amberg ein Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg bezüglich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitseinrichtungen angefordert. Mit Schreiben vom 28.08.2012, eingegangen am 31.08.2012, stimmte das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg der wesentlichen Änderung unter Festsetzung von Auflagen und Bedingungen zu.*

*Die Luitpoldhütte AG hat zur schnellstmöglichen Realisierung des Projekts mit dem Schreiben vom 02.08.2012 auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Danach kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen begonnen wird, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind. Dies gilt allerdings nur, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und – wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird – den früheren Zustand wieder herzustellen.*

*Mit Bescheid vom 08.08.2012, Az. 3.2-U-Se/th, wurde der Luitpoldhütte AG diese Zulassung nach § 8 a Abs. 1 und 3 BImSchG erteilt.*

*Am 10.07.2013 wurden die Planunterlagen unter II. a) Ziffer 5. ausgetauscht und unter II. a) Ziffer 10.3.1. nachgereicht.*

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Genehmigungserfordernis**

*Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).*

*Dabei soll die Genehmigungsbehörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und den Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.*

*Der Ausbau des Bereichs Putz- und Strahlanlagen und Schuttsandverladung durch Erweiterung um zwei Schleifmaschinen und zwei Putzfräseboter sowie eine Hängebahn-Durchlauf-Strahlanlage stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinn des § 16 Abs. 1 BImSchG dar.*

## **2. Zuständigkeit**

*Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG -) und örtlich (Art. 3 Abs.1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -) zuständig.*

## **3. Materiell-rechtliche Begründung der Genehmigungsbedürftigkeit der wesentlichen Änderung**

*Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch die Anlagenerweiterungen konnte gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt werden, da die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.*

## **4. Öffentlichkeitsbeteiligung**

*Nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, weil erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Es ist zudem erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.*

## **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

*Da das Vorhaben der Firma Luitpoldhütte AG in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG), wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.*

*Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben aufgrund überschlüssiger Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.*

*Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Bewertung der Immissionsschutzbehörde der Stadt Amberg nicht erforderlich.*

*Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16 vom 16.08.2013 öffentlich bekannt gemacht.*

## **6. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind zulässig, da allein durch sie die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann. Die vorgeschlagenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar und durch das immissionsschutzrechtliche Minimierungsgebot gerechtfertigt. Die Befugnis zur Anordnung von einmaligen und wiederkehrenden Messungen beruht auf § 28 BImSchG.

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist gewährleistet. Durch entsprechende Nebenbestimmungen werden vor allem Gefahren, die den Arbeitnehmern drohen, abgewehrt.

Das zu den Fragen des Arbeitsschutzes beteiligte Gewerbeaufsichtsamt Regensburg kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Arbeitsschutzanforderungen keine Bedenken bestehen.

## **III. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 5 und 6 KG sowie auf die lfd. Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses -KVz-. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ist nach dem von dem Betreiber angegebenen Investitionsvolumen bemessen. Die Festsetzung der Auslagen erfolgte nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG. Die Auslagen für die Zustellung werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Gebührenberechnung nach KVz, Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2

(...) = \*€

Tarifstelle 1.3.2 Erhöhungen:

Für jedes Prüffeld der fachlichen Stellungnahmen des Umweltingenieurs der Stadt Amberg und des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung der Oberpfalz, jeweils \* €,

- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Anlagensicherheit

Also insgesamt \* €

\* € + \* € = \* €

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausadresse: Bayerisches Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### DATEN UND FUNDSTELLEN DER IM BESCHEID VERWENDETEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN

- BlmSchG* Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - in der Fassung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl I S. 734)
- TA Luft* Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511)
- BayImSchG* Bayerisches Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 01.01.1983 (BayRS III, S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S.1746)
- BayVwVfG* Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628)
- BVT-Merkblatt* Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie vom Juli 2004, veröffentlicht auf für Gießereien der Homepage des Umweltbundesamtes unter [www.bvt.umweltbundesamt.de](http://www.bvt.umweltbundesamt.de)
- UVPG* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- KG* Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150).
- KVz* Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl, Seite 409)
- BayRS* Bayer. Rechtssammlung nach dem Bayer. Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10.11.1983 (GVBl S. 1013)

*Im Auftrag*

*Seuffert*  
*Verw. Amtsrat*

### **HINWEIS:**

Die Bescheidskosten in Höhe von \* € sind bis spätestens 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks „BlmSchG-Bescheid vom 09.08.2013, Az. 3.2-U Se-be/Pr“ auf das Konto-Nr. 240 100 214 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach (BLZ 752 500 00) zu überweisen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist der mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Auslegung gilt der Bescheid als zugestellt (§ 10 Abs. 8 a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Für die betreffende Anlage ist im Übrigen das BVT-Merkblatt für Gießereien (Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie vom Juli 2004, veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter [www.bvt.umweltbundesamt.de](http://www.bvt.umweltbundesamt.de)) maßgeblich.

Amberg, 13.08.2013  
STADT AMBERG  
Amt für Ordnung und Umwelt